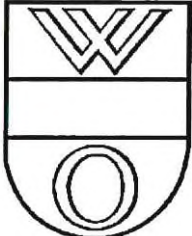


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 6/2026 vom 09.07.2026	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Der laufende Bezug per E-Mail ist kostenlos. Sie können sich bei der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0, info@olfen.de in den E-Mail-Verteiler eintragen lassen.	Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen	

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule im Primarbereich"
2.	Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung über das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen sowie das Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit vom 28.07.2022
3.	Bekanntmachung über die Vernachlässigung der Grabpflege
4.	Bekanntmachung über die Abräumung abgelaufener Gräber

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Bekanntmachungsanordnung

Die am 28.04.2026 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 08. Juni 2026



Wilhelm Sendermann

Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen
der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich"**

vom 01.08.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969, des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08.10.2009, alle in der aktuellen Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.12.2018 in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich****Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die Stadt Olfen betreibt an der Wieschhofschule – Katholische Grundschule der Stadt Olfen – eine Offene Ganztagschule im Primarbereich als öffentliche Einrichtung. Diese bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Schulferien (ausgenommen eine Woche in den Sommerferien und zwei Wochen rund um Weihnachten und Neujahr) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Die möglichen Betreuungszeiten liegen zwischen 07:30 Uhr (Frühbetreuung) und 16:30 Uhr. Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote erhebt die Stadt Olfen Elternbeiträge auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2

Außerunterrichtliche Angebote

Zu den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule gehören:

1. der Offene Ganzttag (OGS)
2. andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule:
 - o Verlässliche Grundschule
 - o Frühbetreuung (07:30 – 08:30 Uhr)

§ 3

Anmeldung, Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den/der/dem Erziehungsberechtigten und der Stadt Olfen als Träger der Offenen Ganztagschule. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die festgelegten Beiträge an.
- (3) Die Anmeldung ist bis zum 31.01. eines Jahres bei der Stadt einzureichen und ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) verbindlich.
- (4) Ein Anspruch auf Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Aufnahmekriterien. Die Erziehungsberechtigten müssen ihren Bedarf auf einen Betreuungsplatz nachweisen. Die Aufnahmekriterien folgen den Grundsätzen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der sozialen Integration und der Berücksichtigung von Härtefällen und werden anhand eines Punktesystems ermittelt. Die Aufnahmekriterien finden keine Anwendung bei Kindern, die einen Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz haben.
- (5) Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote obliegt den Eltern bzw. den an ihre Stelle tretenden Personen.

§ 4

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung ist bindend für ein Schuljahr. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von den außerunterrichtlichen Angeboten durch die Erziehungsberechtigten ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wechsel der Schule, Änderung der Personensorge für das Kind oder bei Vorliegen gesundheitlicher Probleme, die den weiteren Besuch der OGS unzumutbar machen) und mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.
- (2) Ein Kind kann vom Besuch der außerunterrichtlichen Angebote ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - a) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder oder das Personal gefährdet werden,
 - b) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Stadt Olfen als Träger der Offenen Ganztagschule in Rücksprache mit der Schulleitung.

§ 5

Entgelte, Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule ist von den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsentgelt zu entrichten.
- (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Für ein Schuljahr werden in der OGS und in den anderen Betreuungsangeboten 12 volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule (z. B. während der Schulferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Beitrag – Höhe und Geltung

- (1) Für den Besuch der außerunterrichtlichen Angebote sind von den Erziehungsberechtigten je Kind monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01. August um 3 %. Die Beiträge sind auf volle 0,10 € auf-/abzurunden. Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Für die Betreuung in den Ferien werden gesonderte Beiträge erhoben.
- (3) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Der Beitrag wird direkt vom Essensanbieter abgerechnet.

§ 7

Festsetzung und Berechnung des Elternbeitrags

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Olfen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei Aufnahme in die OGS und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Beitragsstufe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Olfen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch stets für den vollen Monat, erhoben.
- (4) Die Stadt Olfen kann, insbesondere wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht, unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.

§ 8

Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag durch die Stadt Olfen festgesetzt. Dieser ist jeweils zum 15. eines Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Olfen zu entrichten. Mit der Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten erteilen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Einzugsermächtigung der Elternbeiträge von ihrer Bankverbindung durch die Stadtkasse Olfen.
- (2) Rückständige Beträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die OGS oder eine Kindertageseinrichtung und die OGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 25 % des Elternbeitrags für die OGS entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Tabelle gewährt. Diese Regelung findet keine Anwendung, sofern sich ein Kind in einem beitragsfreien Kindergartenjahr befindet.
- (2) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt, jedoch spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes der Stadt Olfen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, wird die Ermäßigung grundsätzlich für den niedrigeren Beitrag gewährt.

-
- (4) Beitragspflichtige, die für sich oder ihre Kinder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, werden für die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe der Anlage 1 eingestuft und zahlen den monatlichen Mindestbeitrag in Höhe von 20,00 €. Sie sind verpflichtet Änderungen hinsichtlich des Leistungsbezuges unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12.12.2006 inklusive der Änderungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage 1

zu § 6 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich"

1. Elternbeitrag für den Besuch des Offenen Ganztags (OGS):

Betreuung von 07:30 bis 08:30 Uhr (Frühbetreuung) und nach Unterrichtsende bis max. 16:30 Uhr. Die Beiträge werden gestaffelt nach Einkommen erhoben.

EK-Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag	Monatlicher Beitrag für das 2. und jedes weitere Kind*
1	bis 20.000 €	20,00 €	15,00 €
2	über 20.000 € bis 30.000 €	38,00 €	28,50 €
3	über 30.000 € bis 40.000 €	56,00 €	42,00 €
4	über 40.000 € bis 50.000 €	74,00 €	55,50 €
5	über 50.000 € bis 60.000 €	92,00 €	69,00 €
6	über 60.000 € bis 70.000 €	110,00 €	82,50 €
7	über 70.000 € bis 80.000 €	128,00 €	96,00 €
8	über 80.000 € bis 90.000 €	146,00 €	109,50 €
9	über 90.000 € bis 100.000 €	168,00 €	126,00 €
10	über 100.000 €	190,00 €	142,50 €

*Berücksichtigt werden Geschwisterkinder, die gleichzeitig die OGS oder eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Beiträge werden um jeweils 25 % ermäßigt. Diese Regelung findet keine Anwendung, sofern sich eines der Kinder in einem beitragsfreien Kindergartenjahr befindet.

2. Elternbeitrag für den Besuch der anderen Betreuungsformen an der Offenen Ganztagschule:

2.1 Verlässliche Grundschule

Der Monatsbeitrag für die Verlässliche Grundschule beträgt 50,00 € und ist für volle zwölf Monate des Schuljahres (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Das Angebot umfasst die Betreuung an allen Schul- und beweglichen Ferientagen von 07:30 Uhr (Frühbetreuung) bis 13:00 Uhr. Schulferien- und Hausaufgabenbetreuung sowie Mittagessen sind nicht enthalten. Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich und es werden zusätzliche Beiträge erhoben.

2.2 Separate Frühbetreuung

Die Frühbetreuung kann auch separat gebucht werden. In den Betreuungsformen der OGS und Verlässlichen Grundschule ist die Frühbetreuung inkludiert. Der Monatsbeitrag für die Frühbetreuung beträgt 20,00 € und ist für zwölf Monate des Schuljahres (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Das Angebot umfasst die Betreuung an allen Schul- und beweglichen Ferientagen von 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr. Schulferien- und Hausaufgabenbetreuung sowie Mittagessen sind nicht enthalten. Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

Anlage 2**zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“****Berechnung des Elternbeitrags für die Offene Ganztagschule und andere Betreuungsangebote**Erläuterungen zum Begriff Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist außer des Kinderzuschlages nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das (Kalender)Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr des Beitragsjahres eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind - sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung, so ist der Beitrag ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.

Die Stadt Olfen erlässt nachfolgende

Aufhebung der Allgemeinverfügung

über das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen sowie das Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit

I. Allgemeinverfügung:

Die mit Allgemeinverfügung vom 28.07.2022 erlassene „Allgemeinverfügung über das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen sowie das Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit“ wird aufgehoben.

II. Begründung:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung nach § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) liegen nicht mehr vor.

Die Allgemeinverfügung wurde seinerzeit erlassen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die insbesondere durch regelmäßige Personenansammlungen, erheblichen Alkoholkonsum im öffentlichen Raum sowie daraus resultierende Straftaten und Ordnungsstörungen verursacht wurden.

Nach erneuter Bewertung der aktuellen Sachlage ist festzustellen, dass diese Gefahrenlage nicht mehr besteht. Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung finden keine nennenswerten Personenansammlungen mehr statt. Ein übermäßiger Alkoholkonsum im öffentlichen Raum, der Anlass für die seinerzeitigen ordnungsbehördlichen Maßnahmen war, konnte über einen längeren Zeitraum nicht mehr festgestellt werden. Ebenso sind der Polizei und dem Kommunalen Ordnungsdienst keine mit der ursprünglichen Problemlage in Zusammenhang stehenden Straftaten oder erheblichen Ordnungsstörungen mehr bekannt geworden.

Darüber hinaus ist die Gaststätte, von der nach den damaligen Erkenntnissen ein wesentlicher Teil der Besucherströme und der damit verbundenen Störungen ausging, zwischenzeitlich dauerhaft geschlossen worden. Der maßgebliche Auslöser für die seinerzeit festgestellten Störungen ist somit entfallen.

Die tatsächlichen Verhältnisse haben sich damit gegenüber dem Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung wesentlich verändert. Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne des § 14 Abs. 1 OBG NRW ist derzeit nicht mehr erkennbar. Die

Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügung wäre daher nicht mehr erforderlich und würde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen.

Aus diesem Grund wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

III. Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Stadt Olfen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Olfen, 30.06.2026



Wilhelm Sendermann

Bürgermeister



Bekanntmachung
über die Vernachlässigung der Grabpflege

Anlässlich einer Überprüfung auf dem städtischen Friedhof an der Birkenallee wurde festgestellt, dass bei der nachfolgend aufgeführten Grabstätte die Grabpflege vernachlässigt oder nicht durchgeführt wurde.

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätte werden gemäß § 27 Absatz 2 der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen der Stadt Olfen darauf hingewiesen, dass sie die Grabstätte entsprechend der Satzung herrichten und pflegen.

Grab Nr.	Grabart
W 677	2-stelliges Wahlgrab
W 960	2-stelliges Wahlgrab
W 962	2-stelliges Wahlgrab

Parallel wird auf der Grabstätte ein Hinweisschild aufgestellt mit der Aufforderung, sich bei der Stadt Olfen zu melden.

Olfen, 29.06.2026



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bekanntmachung
über die Abräumung abgelaufener Gräber

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von Grabstätten bekannt gegeben.

Die Reihengrabstätten R 628 n – R 628 p sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen.

Angehörige oder Verwandte, die Interesse an Grabmalen, Grabplatten oder Einfassungen haben, werden gebeten, diese Gegenstände bis zum 08.10.2026 von der Grabstätte zu entfernen. Sollten die Grabmale, Grabplatte, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör nicht von den Nutzungsberechtigten entfernt worden sein, werden diese von der Stadt Olfen abgeräumt. Diese ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren (§ 25 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Olfen). Kosten für die Einebnung der Grabstätten entstehen den Angehörigen oder Verwandten nicht.

Olfen, 29.06.2026



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister



**Lageplan zur Bekanntmachung "Einebnen von
Reihengräbern" auf dem städtischen Friedhof in Olfen.**